

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1949

## Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Eintrittsgebühren für das Museum Altes Zeughaus (Museumsgebührenverordnung)

---

### 1. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus (MAZ) hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 10. Mai 2016 (RG 0027/2016) eine Änderung des Gesetzes über Kulturförderung vorgenommen. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Hauptinhalt der Vorlage ist die Ausgestaltung des MAZ als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bis anhin waren die Eintrittsgebühren in der Verordnung über die Erhebung von Eintrittsgebühren für das Museum Altes Zeughaus (Museumsgebührenverordnung) vom 28. März 1995 (BGS 615.159) geregelt. Ab dem Zeitpunkt der Verselbständigung des MAZ ist der Museumsrat für das Festlegen des Museumseintritts zuständig (§ 4<sup>quinquies</sup> Abs. 4 Bst. c des Gesetzes über Kulturförderung vom 28.5.1967 [in der Fassung vom 10.5.2016; BGS 431.11]). Daher ist die Museumsgebührenverordnung auf den 1. Januar 2017 aufzuheben.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 4<sup>quinquies</sup> Absatz 4 Buchstabe c des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (in der Fassung vom 10.5.2016; BGS 431.11):

Die Verordnung über die Erhebung von Eintrittsgebühren für das Museum Altes Zeughaus (Museumsgebührenverordnung) vom 28. März 1995 (BGS 615.159) wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, PHG  
Amt für Kultur und Sport (4)  
Museum Altes Zeughaus, Zeughausplatz 1, 4500 Solothurn  
Amtsblatt  
GS, BGS

Veto Nr. 383      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Januar 2017.